

-
- wo und in welchem Umfang nach Ablauf der ersten 4-Jahres-Periode seitens des Bundes, der Kantone bzw. der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer im Bereich der Waldflege und -nutzung oder der Waldverjüngung voraussichtlich weiterhin oder zusätzlicher Handlungs- und Unterstützungsbedarf besteht.

Fachbericht vom 30. August 2023 «Umsetzung der Motion 20.3745 (Sicherstellung der nachhaltigen Pflege und Nutzung des Waldes) in der Programmvereinbarung Wald 2020–2024» (abrufbar unter www.bafu.admin.ch > Themen > Wald & Holz > Fachinformationen > Vollzug und Massnahmen > Programmvereinbarungen Wald).

Der Bundesrat erachtet das Anliegen des Postulates als erfüllt und beantragt dessen Abschreibung.

Bundesamt für Raumentwicklung

2019 P 19.3972 Verfahren zur Erleichterung der Verdichtung und der energetischen Sanierung von Gebäuden in der Bauzone (Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR)

Eingereichter Text: *Der Bundesrat wird beauftragt, verschiedene Optionen aufzuzeigen, wie die Realisierung von Ersatzneubauten und die Erneuerung bestehender Bauwerke mit höherer Nutzung im Interesse einer optimalen energetischen Sanierung und der inneren Verdichtung innerhalb der Bauzonen erleichtert werden können. Bei der Präsentation von Lösungsmöglichkeiten ist darauf zu achten, dass die zuständigen Behörden im Verfahren so früh wie möglich einbezogen und alle massgeblichen Interessen verbindlich stufengerecht abgewogen werden. Insbesondere ist spätestens im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens die Bedeutung des Isos konkret rechtsbeständig zu klären, damit für das weitere Verfahren diesbezüglich Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit geschaffen werden kann und widersprechende Gerichtsentscheide zur gleichen Frage vermieden werden können.*

Mit der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (SR 700), die von den eidgenössischen Räten am 29. September 2023 angenommen wurde (BBI 2023 2488), kann das kantonale Recht bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen energetische Sanierungen ohne Baubewilligung zulässig sind. Damit wird auch das Kernanliegen des Postulats erfüllt.

Der Bundesrat erachtet das Anliegen des Postulats als erfüllt und beantragt dessen Abschreibung.